

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0053-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 28. Jänner 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Dezember 2014 unter der **Nr. 3223/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Burn-Out-Syndrom“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gab/gibt es in Ihrem Ressort seit 01.11.2013 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem diagnostiziertem Burn-Out-Syndrom?

a) Wenn ja, wie viele?

b) Wenn ja, wie viele der erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiteten davon in Teilzeit und wie viele in Vollzeit?

c) Wenn ja, wie alt sind die jeweiligen Betroffenen?

d) Wenn ja, wie lange war der jeweilige Krankenstand?


Dazu darf ich bemerken, dass in den zentralen Personalinformationssystemen Auswertungen nach dem Merkmal „Burn-Out-Syndrom“ und darauf abstellende Fragestellungen nicht möglich sind, dies auch vor dem Hintergrund, dass Gesundheitsdaten grundsätzlich als sensibel einzustufen sind und ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen vorderhand keine Angaben zum konkreten Erkrankungsgrund enthalten. Es wäre eine detaillierte händische Analyse jedes Personalaktes (sofern diese überhaupt derartige Hinweise enthalten) erforderlich, welches mit einem

unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, sodass um Verständnis ersucht wird, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Unabhängig davon würde eine Beantwortung der Unterfragen b) bis d) die Gefahr der Rückführbarkeit auf konkrete Bedienstete mit sich bringen.

Zum Umgang des Dienstgebers mit Fragen psychischer Belastung der Bediensteten ist generell Folgendes auszuführen: Das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz regelt die Anforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Bediensteten in Dienststellen des Bundes. Schon bisher war die Gesundheit der DienstnehmerInnen umfassend vor Gefahren zu schützen und waren beeinträchtigende Arbeitsbedingungen (auch psychische Fehlbelastungen) zu erkennen und durch gezielte Maßnahmen entsprechend zu verbessern. Durch die Dienstrechtsnovelle 2013 (BGBl. I Nr. 210/2013) erfolgte – analog zu den diesbezüglichen Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – eine Klarstellung hinsichtlich der Evaluierung psychischer Belastungen, die zur verstärkten Prävention von derartigen Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz beitragen und die Auseinandersetzung mit diesem Thema in den Dienststellen fördern soll.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-01-30T09:31:26+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	dKkJoWwWCESS1cvq1QljomhhT9oMjBMr8npf.Jab32gNuEEyF6HHAjFH15uLT1Rh0hHlg2fTcCuWdvMaGUSetLib0HlfNU8pcHCDmLiqi4PxnmoEV2t5PBfu+P9fW3O3pNJBmK8xpUiMNE4V7YaSpjXrkLcR+2iW/Pk6HRgT7hs=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	